

# **Gesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister**

vom

**Def. Projekt**

---

## *Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

Eingesehen die Artikel 8 – 12 und Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG);

Eingesehen den Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG);

Auf Antrag des Staatsrats,

*verordnet:*

## **1. Kapitel Zweck und Geltungsbereich**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz bezweckt die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik und des gesetzlich vorgeschriebenen Austauschs von Personendaten zwischen den Registern durch die Harmonisierung dieser Register.

<sup>2</sup>Dazu sieht dieses Gesetz eine kantonale Informatikplattform vor, auf der die Daten der Einwohnerregister gespeichert werden, und es regelt den Austausch der Daten und die entsprechenden Zugriffe.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für

- a) die Einwohnerregister der Gemeinden;
- b) die Stimmregister;
- c) die Steuerregister der Gemeinden;
- d) die Informatikplattform des Einwohnerregisters nach Art. 5;
- e) die anderen amtlichen Register, die vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg bezeichnet werden und die Zugriff zur Informatikplattform des Einwohnerregisters haben.

## **2. Kapitel Aufgaben der Gemeinden**

### **Art. 3 Elektronische Registerführung**

<sup>1</sup>Die Gemeinden führen das Einwohnerregister und das Stimmregister elektronisch.

<sup>2</sup>Der Inhalt des Einwohnerregisters entspricht dem Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetzes des Bundes und den Identifikatoren und Merkmalen, die vom Bundesamt für Statistik festgelegt werden.

<sup>3</sup>Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg vorschreiben, dass weitere Daten im Einwohnerregister gespeichert werden müssen, wenn das aus amtlichen oder statistischen Gründen notwendig ist. Er legt in diesem Fall die Identifikatoren und Merkmale fest, falls diese nicht bereits vom Bundesamt für Statistik bestimmt wurden.

### **Art. 4 Weiterleitung der Daten**

<sup>1</sup>Die Gemeinden führen die Daten des Einwohnerregisters nach und leiten sie zusammen mit allen neuen Eintragungen und Änderungen gratis der kantonalen Informatikplattform des Einwohnerregisters weiter.

<sup>2</sup>Sie leiten diese Daten ebenfalls von Zeit zu Zeit an das Bundesamt für Statistik weiter.

<sup>3</sup>Bei einem Zuzug oder einem Wegzug leitet die Einwohnerkontrolle der neuen Gemeinde und der kantonalen Informatikplattform des Einwohnerregisters die von der Bundesgesetzgebung vorgeschriebenen Daten weiter.

<sup>4</sup>Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg die Gemeinden auch verpflichten, die nachgeführten Daten des Stimmregisters ganz oder teilweise an die kantonale Informatikplattform des Einwohnerregisters weiterzuleiten.

<sup>5</sup>Die Gemeinden sind für die Daten verantwortlich, die sie an die kantonale Informatikplattform des Einwohnerregisters weiterleiten.

<sup>6</sup>Die Daten werden elektronisch und verschlüsselt ausgetauscht; es gelten zudem die Bestimmungen des Bundesrates über die Modalitäten und die Schnittstellen. Die Daten werden auf der Informatik- und Kommunikationsplattform ausgetauscht, die dafür vom Bund zur Verfügung gestellt wird.

### **3. Kapitel      Aufgaben des Kantons**

#### **Art. 5            Informatikplattform des Einwohnerregisters**

<sup>1</sup>Der Kanton betreibt eine Informatikplattform des Einwohnerregisters; darauf werden die Daten gespeichert, die gemäss Art. 4 weitergeleitet werden.

<sup>2</sup>Mit dieser Informatikplattform des Einwohnerregisters sollen die Aufgaben der Gemeinden und des Kantons bei der Einwohnerkontrolle vereinfacht werden.

<sup>3</sup>Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg fest, welche Dienststellen des Kantons und der Gemeinden aus amtlichen Gründen und ausschliesslich für die Erfüllung ihrer Aufgaben Zugriff zu den Daten der Informatikplattform des Einwohnerregisters haben und diese Daten verwenden dürfen.

#### **Art. 6            Aufsicht**

Das Departement, das mit der Aufsicht über die Einwohnerkontrolle beauftragt ist, muss:

- a. die Koordination zwischen der kantonalen Informatikplattform und den Einwohnerregistern der Gemeinden, den Dienststellen des Kantons und der Gemeinden und den anderen Kantonen und dem Bund sicherstellen;
- b. die Harmonisierungsmassnahmen koordinieren und die entsprechenden Qualitätskontrollen durchführen.

### **4. Kapitel      Weitere Bestimmungen**

#### **Art. 7            Gebäude- und Wohnungsidentifikator**

<sup>1</sup>Die städtischen Werke und alle weiteren Register führenden Dienststellen, die über Daten verfügen, mit denen der Wohnungsidentifikator einer Person, die im Einwohnerregister steht, bestimmt oder nachgeführt werden, müssen diese Daten den Dienststellen der Einwohnerkontrolle der Gemeinden gratis zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup>Die Gemeinden können eine physische Nummerierung der Wohnungen einführen.

#### **Art. 8            Systematische Verwendung der Versicherungsnummer gemäss AHVG**

Die Dienststellen und Institutionen, die mit dem Vollzug des kantonalen Rechts beauftragt sind, können dazu systematisch die Versicherungsnummer gemäss AHVG verwenden, sofern die Voraussetzungen nach Bundesrecht erfüllt sind.

#### **Art. 9            Verordnung**

<sup>1</sup>Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die nötigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

<sup>2</sup>Er legt auch die nötigen Bestimmungen zur Registrierung und zur Nachführung der Daten gemäss der Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) fest.

## **5. Kapitel      Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 10**            Frist

Die Gemeinden führen die elektronische Registerführung gemäss Artikel 3 und die Weitergabe der Daten im Sinn von Artikel 4 bis 31. Dezember 2009 ein.

### **Art. 11**            Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens fest.

So entworfen im Staatsrat zu Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates:  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**